

13. 1. Wird der Thatbestand des §. 164 St.G.B.'s durch das Bewußtsein des Thäters ausgeschlossen, daß eine Verurteilung des fälschlich Beschuldigten nicht erfolgen werde?

2. Kann das Vergehen des §. 164 a. a. O. in der Form eines bei der Staatsanwaltschaft eingereichten fälschlich angefertigten Geständnisses des fälschlich Beschuldigten begangen werden?

3. Ist die Urkunde, in welcher jemand der Staatsanwaltschaft gegenüber das Geständnis einer begangenen Straftat ablegt, eine solche, welche im Sinne des §. 267 St.G.B.'s zum Beweise von Rechten erheblich ist?

II. Straffenat. Urtr. v. 22. September 1882 g. B. Rep. 1648/82.

I. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen:

Die materiellen Beschwerden beziehen sich ausschließlich auf die Verurteilung der Angeklagten auf Grund der §§. 267 und 164 St.G.B.'s.

Der erste Richter stellt bezüglich dieser Vergehen thatsächlich fest, daß die Angeklagte zu B. im März 1881 in rechtswidriger Absicht eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, nämlich den Brief Nr. 77 nebst Unterschrift und Adresse fälschlich angefertigt und von demselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht hat, zugleich aber durch dieselbe Handlung bei einer Behörde, nämlich dem ersten Staatsanwalt: zu B., eine Anzeige gemacht hat, durch welche sie ihre Mutter, die:

verw. Oberst R., wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung (nämlich wiederholter Beleidigungen in anonymen Briefen) beschuldigte.

Nach den zur Begründung dieser Feststellung im ersten Urteile angeführten Thatfachen ist der hier erwähnte Brief Nr. 77 von der Frau Staatsanwalt M. in der Vorflur ihrer Wohnung am 14. März 1881 gefunden und lautete derselbe:

„Ich sehe ein, leugnen hilft nichts, da gestehe ich lieber reumütig ein, daß ich und meine Tochter die Briefe geschrieben haben. Meine Kinder werden sehr böse sein über mein Geständnis, aber ich kann nicht anders.“

verwitwete Oberst R.“

Die verwitwete Oberst R. erhielt bereits am 13. März 1881 den Brief Nr. 126, welcher lautet:

„Ich habe mir ein großes Vergnügen gemacht. Ich habe gestern Nachmittag dem Staatsanwalte in Ihrem Namen ein Bekenntnis von Ihnen und Ihrer Tochter zugesandt, wobei Sie gegen den Willen Ihrer Kinder ihm mitteilen, daß Sie und dieselbe die Schreiber sind. Der wird sich freuen und hinterher sein langes Gesicht, ach könnte ich das doch sehen. Wenn er bei Ihnen gewesen sein sollte, haben Sie ihn gewiß herausgeschmissen.“

Die Adressatin erhielt dadurch, wie der erste Richter hinzufügt, ein Beweisstück dafür, daß sie die anonymen Briefe nicht geschrieben habe. Nach der Annahme des ersten Richters hat die Angeklagte den Brief Nr. 77 geschrieben, ohne daß die Mutter derselben Kenntnis von der Abfassung und Absendung dieses Briefes hatte. Der Brief sei, so wird in den Gründen des angefochtenen Urteiles weiter ausgeführt, an den Staatsanwalt M. gerichtet gewesen und habe die Folge gehabt, daß dieser gegen die angebliche Schreiberin habe einschreiten und sie als Urheberin der anonymen Briefe habe verfolgen müssen. Auch sei die verwitwete Oberst R. insolge dessen über ihre Wissenschaft von bezw. Beteiligung an den anonymen Briefen verantwortlich vernommen worden. Der Brief sei zu dem Zwecke geschrieben, den Verdacht auf die Mutter der Angeklagten zu lenken. Bei Abmessung der Strafe aus §. 164 St.G.B.'s zieht der erste Richter sodann noch in Erwägung, daß, so ungeheuerlich und unnatürlich die falsche Anschulldigung der eigenen Mutter auf den ersten Blick erscheinen möge, dieser That doch

alle Gefährlichkeit und Schärfe durch den gleichzeitig an die Mutter selbst gerichteten anonymen Brief Nr. 126 genommen sei, den sie nur vorzurweisen brauchte, um ihre Unschuld nachzuweisen. Der Brief Nr. 77 habe nur ein Manöver sein sollen, um den Staatsanwalt irre zu führen.

Die Ausführungen, welche in der Revisionschrift gegen die Feststellung des Vergehens aus §. 164 a. a. O. enthalten sind, gehen sämtlich fehl. Die Angeklagte stellt sich dabei auf den Standpunkt, als ob der Brief wirklich von der verm. Frau Oberst R. geschrieben sei. Wäre letzteres der Fall, dann könnte allerdings von einem Vergehen aus §. 164 St.G.B.'s nicht die Rede sein. Allein der Brief ist nach der Annahme des ersten Richters nicht von der Mutter der Angeklagten, sondern von der letzteren ohne Wissen der ersteren geschrieben. Die Angeklagte war daher Urheberin des Briefes und folgerweise der an die Staatsanwaltschaft gerichteten Anschuldigung ihrer Mutter. Diese Anschuldigung war, nach der thatsächlichen Annahme des ersten Richters, eine objektiv falsche, da nicht die Mutter der Angeklagten, sondern diese letztere allein die Urheberin der sämtlichen anonymen Briefe ist. Bei dieser Sachlage bedurfte die Feststellung, daß die Angeklagte die Anschuldigung wider besseres Wissen erhoben habe, einer besonderen Begründung nicht, da sich diese Schlußfolgerung unmittelbar aus der festgestellten eigenen Urheberschaft der Angeklagten ergab. Auch stand der getroffenen Feststellung nicht der Umstand entgegen, daß die Denunziation unter einem falschen Namen in der Form eines vom angeblichen Thäter abgelegten Geständnisses und Überweisung desselben an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist, da die Art und Weise, in welcher die falsche Anschuldigung gemacht ist, gleichgültig erscheint.

Auch im übrigen tritt ein Rechtsirrtum in der getroffenen Feststellung nicht zu Tage. Einer ausdrücklichen Feststellung, daß die Angeklagte das Bewußtsein gehabt habe, es werde die Denunziation ein Einschreiten der Behörde gegen ihre Mutter zur Folge haben können, bedurfte es in Ermangelung eines darauf gerichteten Einwandes der Angeklagten nicht. Daß der erste Richter aber dies Bewußtsein auf seiten der Angeklagten wirklich als vorhanden angenommen hat, ergibt sich aus seiner von ihm ausgesprochenen Überzeugung, daß der Brief zu dem Zwecke geschrieben sei, den Verdacht auf die Mutter der Angeklagten zu lenken. Ein rechtliches Bedenken läßt sich endlich auch nicht aus den erststrichter-

lichen Erwägungen bei der Erörterung über die Strafzumessung entnehmen. Wenn hier als die bei dem Briefe Nr. 77 verfolgte Absicht der Angeklagten bezeichnet wird, den Staatsanwalt irre zu führen, so hätte sich daraus in Verbindung mit der gleichzeitigen Absendung des Briefes Nr. 126 vielleicht thatsächlich folgern lassen, daß es bei dem Manöver der Angeklagten lediglich auf eine Verhöhnung der Behörde abgesehen gewesen sei, ihr aber das Bewußtsein gefehlt habe, daß die Einleitung einer Untersuchung gegen ihre Mutter die Folge sein könne. Allein wenn der erste Richter diesen Schluß nicht gezogen hat, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Wäre zum Thatbestande des §. 164 St.G.B.'s das Bewußtsein des Thäters erforderlich, daß der fälschlich Angeeschuldigte verurteilt werden könne, dann müßte allerdings durch die Erwägung, daß die Angeklagte ihrer That alle Gefährlichkeit und Schärfe durch den gleichzeitig an die Mutter geschriebenen Brief Nr. 126 genommen habe, und daß der Brief Nr. 77 nur ein Manöver habe sein sollen, um den Staatsanwalt irre zu führen, der Dolus der Angeklagten als verneint angesehen werden. Allein der §. 164 a. a. O. erfordert in subjektiver Beziehung nur das Bewußtsein, daß die Anzeige ein Strafverfahren zur Folge haben könne. Dies ist aber vom ersten Richter festgestellt, indem angenommen wird, daß der Brief zu dem Zwecke geschrieben sei, den Verdacht auf die Mutter der Angeklagten zu lenken. Damit ist aber sehr wohl das Bewußtsein vereinbar, daß eine Verurteilung der fälschlich Beschuldigten nicht erfolgen könne, und ebenso auch das Motiv, die Staatsanwaltschaft irre zu führen. Schon die Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung ist eine schwere Schädigung des falsch Beschuldigten, und genügt es daher, daß diese nach der Annahme des ersten Richters im Willen der Angeklagten gelegen hat.

Es ist ferner nicht rechtsirrtümlich, wenn der erste Richter in der fraglichen Handlung der Angeklagten zugleich den Thatbestand der Urkundenfälschung findet. Die von der Angeklagten gegen diese rechtliche Beurteilung des ersten Richters geltend gemachten Gründe sind nicht geeignet, die Feststellung desselben zu erschüttern. Denn unbedenklich ist der mit dem Namen der Mutter der Angeklagten ohne deren Wissen und Willen unterzeichnete, daher fälschlich angefertigte Brief eine Urkunde, welche zum Beweise der Thatsache, daß die verwitwete Oberst R. ein Geständnis dahin abgelegt habe, daß sie an der Abfassung

der anonymen Briefe mitbeteiligt sei, von Erheblichkeit ist. Auch ist es unrichtig, daß ein solches außergerichtliches schriftliches Geständnis für den Strafrichter keinen Wert habe, da derselbe unzweifelhaft befugt sein würde, diese Urkunde auf Grund des §. 248 St.R.D. in der Hauptverhandlung zur Verlesung zu bringen, ein Umstand, auf den es hier nicht einmal ankommt, da der Brief nicht an das Gericht, sondern an die Staatsanwaltschaft geschrieben ist, um diese zu täuschen und zu einem Einschreiten gegen die Mutter der Angeklagten zu veranlassen. Es kann aber auch der Angeklagten darin nicht beigegeben werden, daß die fragliche Urkunde keine solche sei, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei. Denn da der §. 267 St.G.B.'s keinerlei Beschränkungen enthält, erscheint es unstatthaft, die Worte „Rechte oder Rechtsverhältnisse“ lediglich auf solche Rechte zu beziehen, welche dem Privatrechte und insbesondere dem Vermögensrechte angehören. Unzweifelhaft freilich ist das Wort „Recht“ in subjektivem Sinne zu verstehen. Ob aber die rechtliche Befugnis, deren Begründung, Abänderung oder Aufhebung durch die gefälschte Urkunde bewiesen werden soll, im Privatrechte oder im öffentlichen Rechte wurzelt, und ob durch die Fälschung dem Fälscher oder einem Dritten ein im Rechtsleben verwendbares Beweismittel für die Existenz, Abänderung oder Aufhebung eines Rechtes geliefert werden soll, muß bei dem Mangel aller derartigen Unterscheidungen in der mehrerwähnten Strafbestimmung als unerheblich angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher auch die in rechtswidriger Absicht und zum Zwecke der Täuschung erfolgte fälschliche Anfertigung einer Schrift, welche, wenn echt, ein Beweismittel gegen den Unterzeichner als Urheber einer Straftat liefern würde, als die Fälschung einer zum Beweise von Rechten erheblichen Privaturskunde bezeichnet werden, insofern dadurch ein Beweismittel geliefert wird für das Recht des Staates, bezw. wenn es sich um ein im Wege der Privatklage verfolgbares Delikt handelt, für das Recht des Verletzten zur Erhebung der öffentlichen Anklage bezw. der Privatklage.